

(4) Der Volksentscheid findet nur statt, wenn das begehrte Gesetz nicht in der Volkskammer in einer Fassung angenommen wird, mit der die Antragsteller oder ihre Vertretungen einverstanden sind.

(5) Über den Haushaltsplan, über die Abgabengesetze und die Besoldungsordnungen findet kein Volksentscheid statt.

(6) Das dem Volksentscheid unterbreitete Gesetz ist angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt hat.

(7) Das Verfahren beim Volksbegehren und Volksentscheid regelt ein besonderes Gesetz.

ARTIKEL 88

(1) Der Haushaltsplan und der Wirtschaftsplan werden durch Gesetz beschlossen.

(2) Amnestien bedürfen eines Gesetzes.

(3) Staatsverträge, die sich auf Gegenstände der Gesetzgebung beziehen, sind wie Gesetze zu verkünden.

ARTIKEL 89

(1) Ordnungsgemäß verkündete Gesetze sind von den Richtern auf ihre Verfassungsmäßigkeit nicht zu prüfen.

(2) Nach Einleitung des in Artikel 66 vorgesehenen Prüfungsverfahrens sind bis zu dessen Erledigung anhängige gerichtliche Verfahren auszusetzen.

ARTIKEL 90

(1) Die zur Ausführung der Gesetze der Republik erforderlichen allgemeinen Verwaltungs vor Schriften werden, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, von der Regierung der Republik erlassen.

IV. Regierung der Republik

ARTIKEL 91

(1) Die Regierung der Republik besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern.

ARTIKEL 92

(1) Die stärkste Fraktion der Volkskammer benennt den Ministerpräsidenten; er bildet die Regierung. Alle Fraktionen, so-